

Rundschreiben der Schulleitung

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

inzwischen haben wir uns auf die Schulsituation zwischen Präsenzunterricht und Homeschooling eingestellt und sind erleichtert, dass auch bisher keine Krankmeldungen auf Grund des Corona-Virus vorliegen.

Unsere Abiturienten haben inzwischen die Abiturprüfungen erfolgreich abgeschlossen, sogar im Fach Mathematik einen Punkt „geschenkt“ bekommen und wir freuen uns auf die Abiturzeugnisausgabe, natürlich in diesem Jahr nur im kleinen Kreis mit Abstandswahrung.

Mit Blick auf das Schuljahresende und die Zeugnisse möchte ich Sie und euch kurz auf einige Grundlagen der Bewertung hinweisen:

- Die **Fachkonferenzen haben** hinsichtlich der Bewertungen im Schuljahr 2019/20 detaillierte **Abstimmungen vorgenommen. Die Festlegungen sind im Moodle eingestellt.**
- Generell gilt, gemäß § 22 Absatz 3 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA), dass die Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen in der **pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Fachlehrer liegt**. Bitte wenden Sie sich deshalb bei **Nachfragen über das Kontaktformular** unserer Schule immer direkt an den zuständigen Fachlehrer.
- Versetzungsregelung:

Entsprechend der Schulordnung Gymnasien vom 27.06.2012, zuletzt geändert am 7.05.2018 kann die Note 5 wie folgt ausgeglichen werden:

- In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, zweite Fremdsprache, Geschichte, Biologie, Chemie und Physik kann die Note „ungenügend“ (6) nicht und die Note „mangelhaft“ (5) höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden.
 - In den nicht genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
 - Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig.
- Da die Lernzeit zu Hause während der Schulschließungen von den Schülerinnen und Schülern aufgrund der jeweiligen Voraussetzungen und Gegebenheiten sehr unterschiedlich verlief bzw. verläuft, ist es notwendig diese Unterschiedlichkeit für die Benotung und den Abschluss des Schuljahres angemessen zu berücksichtigen. Wir werden dies vor dem Hintergrund der sogenannten **Günstigkeitsregel** tun und die

entsprechenden Möglichkeiten lt. Schulordnung Gymnasium (SOGYA) zu Gunsten der Schüler hinsichtlich der Benotung und Versetzung wohlwollend auslegen.

- Wie in den zurückliegenden Jahren informieren wir auch in diesem Schuljahr die Eltern versetzungsgefährdeter Schüler dazu schriftlich und bieten Schullaufbahnberatungsgespräche an.
- **Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Schüler auch dann auf Beschluss der Klassenkonferenz versetzt werden**, wenn sie auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. (Vgl. SOGY §31,5) Von dieser Regelung werden wir entsprechend Gebrauch machen. Die Schulschließungen durch die Corona-Krise werden als „Vorliegen eines wichtigen Grundes“ bei Versetzungsentscheidungen betrachtet, schließen aber eine Nichtversetzung nicht aus.
- Selbstverständlich ist die vollständige Bearbeitung aller **Lernziele und Lerninhalte des Lehrplans** aufgrund der außergewöhnlichen Situation in diesem Schuljahr nicht möglich. Lernbereiche, die aktuell nicht behandelt werden konnten, müssen im nächsten Schuljahr bearbeitet und vertieft werden. Darauf stellen wir uns ein und werden zu Beginn des kommenden Schuljahres dazu verbindliche Festlegungen treffen.

Ihre Schulleitung

Leipzig, 25.06.2020